



Wettstein & Partner
Treuhand AG

Geldwerte Leistungen – Fokus Aktionärsdarlehen

Worum geht es?

Bei geldwerten Leistungen handelt es sich um Leistungen, die in dieser Art und Weise nicht an einen Dritten erbracht werden (Dealing „at arm's length“-Prinzip). Die Erscheinungsformen sind dabei unterschiedlicher Natur: Vorteilszuwendungen, verdeckte Gewinnausschüttungen, Gewinnvorwegnahmen. Typische Formen von geldwerten Leistungen sind Geschäftswagen, Leasingverträge, Aktionärsdarlehen oder Übernahme von Privataufwendungen.

Mit dem seit 2022 wieder ansteigenden Zinsniveau dürfte die Verzinsung von Aktionärsdarlehen in den kommenden Jahren wieder mehr in den Fokus bei der steuerlichen Beurteilung rücken. In diesem Merkblatt machen wir in diesem Zusammenhang auf die Risiken und Stolpersteine von Aktionärsdarlehen aufmerksam.

Aktionärsdarlehen

Speziell im KMU-Bereich sind Aktionärsdarlehen als Aktiv- oder Passivdarlehen weit verbreitet. Die Risiken dabei bestehen bei Aktivdarlehen, also wo der Gesellschaft dem Aktionär oder einer nahestehenden Person Geld in Form eines Darlehens zur Verfügung stellt, sowohl im handelsrechtlichen Bereich als auch bei der steuerrechtlichen Perspektive:

Handelsrecht

Handelsrechtlich können solche Darlehen gegen das sogenannte Verbot der Einlagenrückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR) verstossen. Problematisch können Aktionärsdarlehen unter diesem Aspekt dann sein, wenn sie einem Drittvergleich nicht standhalten. Die Hürden, dass ein Aktionärsdarlehen einem Drittvergleich standhält, sind dabei grundsätzlich als hoch einzustufen. Denn einem Dritten würde man bspw. einen sechsstelligen Darlehensbetrag nur zusammen mit einem schriftlichen Darlehensvertrag, marktgerechten Zinsen, einer Amortisation und unter allfälligen Sicherheiten gewähren. Erfüllt eine Aktivdarlehen an einen Aktionär diese Anforderungen an den Drittvergleich nicht, hängt ein Vorliegen des Einlagenrückgewähr davon ab, ob das „freie Eigenkapital“ grösser ist, als das gewährte Darlehen (siehe dazu u.a. Q&A von EXPERTsuisse zu konzerninternen Finanzierung, Cash Pooling und Art. 680 OR).

Die Folgen eines Gesetzesverstosses gegen Art. 680 Abs. 2 OR sind die Nichtigkeit des Darlehensvertrages, Liberierungspflicht des Aktionärs und ein allfälliger Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft

Steuerrecht

Die Steuerbehörden können ein Aktionärsdarlehen als „fiktiv“ qualifizieren. Man spricht dabei von einem unechten oder simulierten Darlehen (verdeckte Gewinnausschüttung). Dieses liegt dann vor, wenn der Aktionär objektiv betrachtet nicht willens oder fähig ist das Aktionärsdarlehen zurückzuzahlen.

Bei der Beurteilung, ob ein solcher Sachverhalt vorliegt, bedienen sich die Steuerbehörden einer Reihe von Elementen, die das Aktionärsdarlehen erfüllt oder eben nicht erfüllt. Die folgenden Punkte werden dabei beurteilt:

- Liegt ein schriftlicher Darlehensvertrag vor?
- Wird das Darlehen marktgerecht verzinst → wir verweisen an dieser Stelle auf das jährlich erscheinende Rundschreiben der ESTV bzgl. „Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken“, welches dabei Ober- und Untergrenzen für „safe-heaven“ Zinssätze definiert. Von diesen können natürlich auch abgewichen werden, wenn man glaubhaft aufzeigen kann, dass die vorgenommene Verzinsung ebenfalls als marktgerecht angeschaut werden kann.
- Gibt es eine Amortisation des Darlehens, eine angemessene Kündigungsbestimmung und Laufzeit.
- Wofür wird das Darlehen verwendet?
- Bestehen Sicherheiten?

Die Steuerfolgen können entsprechend die folgenden sein:

Aktionär/nahestehende Person

Einstufung als geldwerte Leistung → Besteuerung als Dividendenertrag (Berücksichtigung Verrechnungssteuer)

Gesellschaft

- Allfällige Aufrechnung der nicht marktgerechten Verzinsung
- Einstufung des Darlehens als „Non-Valeur“. Entsprechende Wertberichtigung wird steuerrechtlich nicht anerkannt

Schlussfolgerung

Die Gewährung von Darlehen an Aktionäre und nahestehende Personen soll gut überlegt und entsprechend dokumentiert sein. Speziell auf Stufe der kreditnehmenden Person kann es zu gravierenden Steuerfolgen führen.



Mirco Eberhard
dipl. Wirtschaftsprüfer | Master in Banking & Finance
Partner
mirco.eberhard@wettsteintreuhand.ch



Caroline Schenker
Juristin / Rechtsberatung & Mandatsleiterin Steuerrecht
caroline.schenker@wettsteintreuhand.ch